

# **Satzung**

## **der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger**

### **I. Name und Sitz**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, im folgenden GDBA genannt, ist ein rechtsfähiger Verein und eine gewerkschaftliche Organisation aller beim deutschen Theater Tätigen, soweit sie in § 3 dieser Satzung aufgeführt sind. Die Rechte einer juristischen Person wurden am 27. November 1882 verliehen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Geltungsbereich ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### **II. Zweck und Aufgaben**

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins GDBA sind die Wahrung und Förderung der künstlerischen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belange des deutschen Theaters im Allgemeinen und ihrer Mitglieder im Besonderen.
- (2) Die Aufgaben des Vereins GDBA im Einzelnen sind folgende:
  - a) Organisation aller demokratischen Kräfte für die Erhaltung und den Ausbau der Kultur auf überparteilicher Grundlage.
  - b) Aufklärung der Mitglieder über ihre soziale Lage und über die Bedeutung ihrer verpflichtenden Aufgaben auf dem Gebiete der Kunst.
  - c) Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretungen.
  - d) Verbesserung der Gehalts- und Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge.
  - e) Weiterentwicklung des Arbeitsrechts am Theater, insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Bühnenschiedsgerichten.
  - f) Sicherung der Altersversorgung.
  - g) Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel einschließlich des Streiks.
  - h) Pflege der Berufsstatistik

- i) Bereitstellung von Mitteln zur Erreichung der Organisationsziele.
- j) Erteilung von Rechtsrat und Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, der Sozialversicherung sowie der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen im Rahmen der besonderen Rechtsschutzordnung.
- k) Herausgabe einer eigenen Zeitschrift und des Deutschen Bühnen-Jahrbuches.
- l) Pflege und Förderung der Beziehungen zu in- und ausländischen Berufsorganisationen des Theaters.
- m) Vertretung von Standesangelegenheiten vor der Öffentlichkeit.
- n) Förderung des Nachwuchses.
- o) Mitwirkung an der Regelung und Überwachung des gesamten Unterrichtswesens für das Theater, an der Errichtung von Fachschulen und Prüfungsstellen.
- p) Einwirkung auf die das Kulturleben betreffende Gesetzgebung.
- q) Förderung jeder Weiterentwicklung der künstlerischen Arbeit auf dem Gebiet des Theaters.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft können unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Zugehörigkeit, genetischen Merkmalen, Religion oder Weltanschauung, Staatsangehörigkeit, politischer Meinung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Behinderung, Alter, sexueller Ausrichtung, Geschlechtsidentität oder Ausdruck der Geschlechtlichkeit alle nachfolgend aufgeführten Arbeitnehmer\*innen, freiberuflich und selbständig Tätigen erwerben:
  - a) Sänger\*innen (Solo, Opernchor), Schauspieler\*innen, Tänzer\*innen, Einzeldarsteller\*innen einschließlich Kabarettist\*innen und Puppentheaterspieler\*innen, Orchestergeschäftsführer\*innen, Direktor\*innen des künstlerischen Betriebs (insbesondere Operndirektor\*innen, Schauspielregisseur\*innen, Ballettdirektor\*innen, Leiter\*innen des Kinder- und Jugendtheaters), Leiter\*innen des künstlerischen Betriebsbüros, Disponent\*innen, Ausstattungsleiter\*innen, Lightdesigner\*innen, Schauspielmusiker\*innen, Referent\*innen und Assistent\*innen von Intendant\*innen sowie des künstlerischen Betriebs, Theaterfotograf\*innen und Grafiker\*innen, Pressereferent\*innen und Referent\*innen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Personen in ähnlicher Stellung.
  - b) Künstlerische Bühnenvorstände (wie z.B. Tanz-/Ballettmeister\*innen sowie Trainingsleiter\*innen, Bühnen- und Kostümbildner\*innen, Chordirektor\*innen, Spielleiter\*innen (Regisseur\*innen), Dirigent\*innen, Studienleiter\*innen, Choreograf\*innen, Dramaturg\*innen, Kapellmeister\*innen, Korrepetitor\*innen, Inspizient\*innen, Souffleusen/Souffleure, Theaterpädagog\*innen) und deren Assistent\*innen.

c) Technische Bühnenvorstände des Maschinen-, Beleuchtungs-, Ton-, Dekorations- und Kostümwesens (insbesondere Technische Direktor\*innen und technische Leiter\*innen, Vorstände der Malsäle, Leiter\*innen des Beleuchtungswesens, Leiter\*innen der Bühnenplastikerwerkstätten, Leiter\*innen des Kostümwesens, Leiter\*innen der Ausstattungswerkstätten, Chefmaskenbildner\*innen, Tonmeister\*innen) und deren Referent\*innen und Assistent\*innen. Oberinspektor\*innen und Inspektor\*innen, Theatermaler\*innen und -plastiker\*innen, Bühnenmaler\*innen und -plastiker\*innen (Kascheure), Kostümmaler\*innen, Beleuchtungsmeister\*innen und Beleuchter\*innen, Bühnenhandwerker\*innen, Maskenbildner\*innen, Requisitenmeister\*innen und Requisiteur\*innen, Gewandmeister\*innen, Bühnenmeister\*innen, Veranstaltungstechniker\*innen, Tontechniker\*innen, Verwaltungsangestellte und Personen in ähnlicher Stellung, wenn mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbart wird, dass sie überwiegend künstlerisch tätig sind.

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung dieser Satzung.

(3) Vereinsmitglieder, die die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erworben haben, können aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche an den Verein herleiten.

#### **§ 4 Aufnahme**

(1) Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des ersten Monatsbeitrages. Die Beitrittserklärung kann dem Hauptvorstand über den Lokalverband, den Landesverband oder direkt zugeleitet werden. Der Hauptvorstand kann die Aufnahme unter Angabe von Gründen verweigern; in diesem Falle ist der eingezahlte Beitrag zurückzuerstatten.

(2) Die Mitgliedschaft in dem Verein beginnt in dem Monat, der im Mitgliedsausweis vermerkt ist.

(3) Die Vereinszugehörigkeit wird durch den Mitgliedsausweis nachgewiesen; dieser bleibt Eigentum des Vereins und ist beim Austritt zurückzugeben.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

(1) Auf Vorschlag des Hauptvorstandes und des Beirats kann der Genossenschaftstag Vereinsmitglieder\*innen oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Die Ernennung bedarf einer Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Vertreter\*innen; die Abstimmung ist geheim.

(2) Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in dem Genossenschaftstag. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austrittserklärung, die mittels Einschreibebrief unter Beifügung des Mitgliedsausweises an den Hauptvorstand zu erfolgen hat. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres erklärt werden.

- b) Tod.
- c) Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Streichung befreit das Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass ihm auf seinen Antrag Stundung zugebilligt worden ist. Ist die Mitgliedschaft wegen rückständiger Beiträge gestrichen worden, so kann auf Antrag des Mitglieds bei Nachzahlung der Rückstände die Wiederaufnahme der Mitgliedschaft erfolgen.

Die Streichung kann durch Beschluss des Hauptvorstandes erfolgen, wenn das Mitglied als Unternehmer\*in, als Leiter\*in oder Intendant\*in am Theater tätig geworden ist oder den Beruf gewechselt hat. In besonderen Fällen kann der Hauptvorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.

- d) Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn das Mitglied das Ansehen der GDBA schädigt oder durch schuldhafte Verletzung der in der Satzung festgelegten Mitgliedspflichten die Interessen und Bestrebungen der GDBA gefährdet.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Hauptvorstand. Bevor das Ausschlussverfahren eingeleitet wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

- (2) Dem nach Absatz 1 Buchstabe d behandelten Mitglied steht das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung schriftlich beim Beirat einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet einstimmig ein Ausschuss, der aus drei Mitgliedern des Beirats besteht.

Über den Widerspruch findet eine mündliche Verhandlung statt, zu welcher ein\*e Vertreter\*in des Hauptvorstandes und das ausgeschlossene Mitglied zu laden sind. Erscheint das Mitglied trotz Ladung nicht, so wird nach Aktenlage entschieden.

- (3) Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes an die GDBA.

## **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 7 Wahlberechtigung und Anspruch**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht zu wählen und können nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft gewählt werden. Eine Doppelmitgliedschaft in der GDBA und einer anderen gewerkschaftlichen Organisation mit konkurrierenden Interessen schließt eine Funktion nach § 18 der Satzung aus.

Bei Beitragsrückständen ruhen Stimmrecht und Wählbarkeit.

- (2) Alle Mitglieder haben Anspruch auf den Schutz der GDBA in allen ihr Berufsleben betreffenden Angelegenheiten.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung besteht nicht.

### **§ 8 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat den Monatsbeitrag und die für den Bedarfsfall festzusetzenden Umlagen zu zahlen. Die Höhe der jeweiligen Beiträge bestimmt der Hauptvorstand.
- (2) Mitglieder, die nur auf einem oder mehreren Gastverträgen gemäß § 1 Abs. 5 NV Bühne beschäftigt sind, haben einen Mindestbeitrag zu zahlen, der den jeweils geltenden Prozentsatz der auf Festvertrag beschäftigten Mitglieder nicht unterschreiten darf, wobei die Höchstbeitragsgrenze für alle Mitglieder gleich ist. Unberührt hiervon bleiben die Beiträge für die einzelnen Lokalverbände.
- (3) Mitglieder, deren Tätigkeit die Zugehörigkeit zu einer anderen vom Hauptvorstand der GDBA anerkannten gewerkschaftlichen Organisation bedingt, zahlen einen ermäßigten Beitrag, dessen Höhe vom Hauptvorstand festgesetzt wird.
- (4) Mitglieder, die durch Bestätigung des Arbeitsamtes, der Krankenkasse oder einer anderen amtlichen Stelle ihre Engagementslosigkeit der Hauptgeschäftsstelle nachweisen, können einem Lokalverband angeschlossen bleiben. Sie zahlen eine Anerkennungsgebühr, deren Höhe vom Hauptvorstand festgesetzt wird.

### **§ 9 Lokalverbandszugehörigkeit**

- (1) Jedes im Engagement befindliche Mitglied der GDBA gehört - soweit ein solcher existiert – einem Lokalverband an. Zuständig ist der Lokalverband desjenigen Theaters, an dem das Mitglied beschäftigt ist. Ist ein Mitglied durch Gastverträge an mehreren Theatern beschäftigt, so entscheidet es selbst, ob und welchem Lokalverband es angehört.
- (2) Einzelmitglieder sind Mitglieder, die keinem Lokalverband angehören. Diese sind verpflichtet, der Hauptgeschäftsstelle ihre Wohnadresse und deren Änderung unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 10 Rechtsschutz**

- (1) Die Gewährung von Rechtsschutz erfolgt nach einer Mitgliedschaft von 6 Monaten und nur für Rechtsansprüche, die nach Ablauf dieser Zeit entstanden sind. Er wird jeweils nur für eine Instanz bewilligt und schließt die Stellung einer Prozessvertretung und die Übernahme der Kosten bei Verlust des Prozesses ein.

Die pünktliche Entrichtung der Beiträge in der dem Einkommen entsprechenden Höhe ist Voraussetzung für die Gewährung des Rechtsschutzes.

- (2) Die Gewährung des Rechtsschutzes kann rückgängig gemacht werden, falls das Mitglied gegen die vom Hauptvorstand festgesetzten Rechtsschutzbestimmungen verstößt oder während der Dauer des Rechtsstreits die satzungsmäßigen Pflichten nicht erfüllt. In solchen Fällen hat das Mitglied die durch den Rechtsstreit erwachsenen Aufwendungen zu erstatten.
- (3) Das Nähere regelt die vom Hauptvorstand zu erlassende Rechtsschutzordnung (vgl. § 2 j).

## V. Organe

### § 11 Einteilung

Organe des Vereins GDBA sind:

1. Genossenschaftstag
2. Hauptvorstand
3. Beirat
4. Landesverband
5. Lokalverband
6. Berufsgruppen

## VI. Genossenschaftstag

### § 12 Genossenschaftstag

- (1) Höchste Instanz der GDBA ist der Genossenschaftstag. Er setzt sich aus den durch die Mitglieder der Lokalverbände für jede Tagung neu zu wählenden Vertreter\*innen sowie den Vertreter\*innen der Einzelmitglieder zusammen. Er beschließt endgültig über alle Angelegenheiten der Organisation.
- (2) Der jeweilige Tagungsort wird vom Hauptvorstand bestimmt.

### § 13 Geschäftsordnung, Abstimmung und Satzungsänderung

- (1) Der Genossenschaftstag gibt sich auf Vorschlag des Hauptvorstandes seine Geschäftsordnung selbst.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Zweck- und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zulässig sind in den Fällen des § 15 Abs. 1 f), außer bei Beschlüssen über Anträge zu Zweck- und Satzungsänderungen, auch Blockwahlen bzw. Blockabstimmungen.
- (3) Sämtliche Änderungen in der Vereinssatzung bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde.

## **§ 14 Einberufung, Antragstellung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der ordentliche Genossenschaftstag tritt alljährlich zusammen. Der Hauptvorstand und der Beirat können beschließen, den Genossenschaftstag nicht einzuberufen. Er muss jedoch alle vier Jahre zusammentreten.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch zweimalige Bekanntgabe seitens des Hauptvorstandes in der Vereinszeitschrift „Bühnengenossenschaft“. Die erste Bekanntmachung muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Monate, die zweite spätestens einen Monat vor dem Zusammentreten des Genossenschaftstages erfolgen.
- (3) Anträge müssen acht Wochen vor der Tagung beim Hauptvorstand schriftlich oder in digitaler Form eingereicht werden. Der Hauptvorstand setzt den Tag der Schlussfrist für die Antragseinreichung fest. Antragsberechtigt sind:
  - a) Lokalverband
  - b) Landesverband
  - c) Hauptvorstand
  - d) Berufsgruppe
- (4) Ein außerordentlicher Genossenschaftstag kann bei dem Beirat beantragt werden.

Die Entscheidung über die Einberufung trifft der Hauptvorstand zusammen mit dem Beirat mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit. Zur Einberufung des außerordentlichen Genossenschaftstages genügt eine einmalige Bekanntmachung, die spätestens vier Wochen vorher zugleich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen hat.
- (5) Die Frist zur Einreichung von Anträgen verkürzt sich auf zwei Wochen vor dem Tage des außerordentlichen Genossenschaftstages.
- (6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Genossenschaftstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter\*innen beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 15 Aufgaben**

- (1) Zu den regelmäßigen Aufgaben des Genossenschaftstages gehören:
  - a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungsabschlüsse des Hauptvorstandes sowie Erteilung der Entlastung.
  - b) Die Entscheidung über das ordnungsmäßige Zustandekommen der Vertreter\*innenwahlen.
  - c) Die Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen sowie von zwei Stellvertreter\*innen, die in den laufenden Geschäftsjahren die Kassen und Kassenberichte unvermutet zu prüfen und dem ordentlichen Genossenschaftstag Bericht zu erstatten haben; sie sollen nicht Mitglieder des Hauptvorstandes sein.
  - d) Die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Hauptvorstandes

und Beirates und Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die Organisationstätigkeit.

- e) Die Wahl des\*der hauptamtlichen Vorsitzenden und der Beiratsmitglieder.
  - f) Die Beschlussfassung über die dem Genossenschaftstag vorliegenden Anträge.
- (2) Von einem außerordentlichen Genossenschaftstag können unbeschadet der Buchstaben b, d und f nur die Angelegenheiten behandelt werden, für die er einberufen worden ist.

### **§ 16 Vertreterwahl, Wahlprotokoll**

- (1) Die den Genossenschaftstag bildenden Vertreter\*innen werden von den Mitgliedern der Lokalverbände mit einfacher Mehrheit gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder des jeweiligen Lokalverbandes. Auf je angefangene fünfzig Mitglieder entfällt für den\*die gewählte\*n Vertreter\*in eine Stimme. Mehr als fünf Stimmen darf der\*die einzelne Vertreter\*in nicht führen. Mehr als drei Vertreter\*innen darf der Lokalverband nicht entsenden.
- (2) Scheidet ein\*e Vertreter\*in aus, so tritt die für diesen Fall nach den gleichen Grundsätzen von dem jeweiligen Lokalverband gewählte Ersatzperson an seine\*ihre Stelle. Die Leitung der Vertreter\*innenwahl hat der Lokalverbandsvorstand. Über die Wahlhandlung ist vom Lokalverbandsvorstand ein Protokoll aufzunehmen und spätestens vier Wochen vor dem ordentlichen oder zwei Wochen vor dem außerordentlichen Genossenschaftstag dem Hauptvorstand, dem die Prüfung der Wahl obliegt, einzusenden.
- (3) Das Wahlprotokoll muss enthalten:
- a) Die Anzahl der zahlenden Mitglieder des Lokalverbandes.
  - b) Die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen und der auf die Gewählten entfallende Stimmen.
  - c) Die Namen der gewählten Vertreter\*innen und Stellvertreter\*innen.
- (4) Die Einzelmitglieder, die zur Zeit des Zusammentreffens des Genossenschaftstages einem Lokalverband nicht angehören, wählen ihre\*n Vertreter\*in aufgrund einer besonderen Wahlordnung, die vom Hauptvorstand erlassen wird.

### **§ 17 Mandatsübertragung**

- (1) Sind der\*die Vertreter\*in und der\*die Stellvertreter\*in verhindert, so kann der\*die Vertreter\*in sein\*ihr Mandat einem\*einer anderen gewählten Vertreter\*in übertragen. Die Übertragung hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen.
- (2) Ein Lokalverband, der nicht mehr als fünfundzwanzig Mitglieder zählt, kann seine Stimme dem\*der Vertreter\*in eines anderen Lokalverbandes übertragen.
- (3) Die Vertreter\*innen haben ihre Vertretungsbefugnis beim Zusammentreten des Genossenschaftstages durch eine vom Lokalverbandsvorstand unterschriebene Bescheinigung nachzuweisen. Jede\*r Vertreter\*in muss neben seinem\*ihrem Mandatsausweis seinen\*ihren Mitgliedsausweis bei sich führen.



- (4) Bei sich häufenden Mandatsübertragungen durch vorzeitig abreisende Vertreter\*innen ist die Beschlussfähigkeit solange gegeben, wie die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter\*innen anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der Mandatsprüfungskommission festgestellt.

## **VII. Hauptvorstand**

### **§ 18 Zusammensetzung, Amtsdauer**

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus:
- a) Dem\*der hauptamtlich angestellten Vorsitzenden; er\*sie führt den Titel Präsident\*in. Der\*die Vorsitzende ist geheim aus den Reihen der Mitglieder durch den Genossenschaftstag zu wählen; er\*sie bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt.
  - b) Den Vorsitzenden der einzelnen Landesverbände und den Vorsitzenden der Berufsgruppen, die im Verhinderungsfall durch die gewählten Stellvertreter\*innen vertreten werden.
- (2) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 19 Geschäftsordnung, Finanz- und Haushaltsausschuss**

- (1) Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er bildet einen Finanz- und Haushaltsausschuss, bestehend aus Mitgliedern des Hauptvorstandes und dem\*der Vorsitzenden des Beirats.
- (2) Der Finanz- und Haushaltsausschuss ist für den Abschluss und die Änderung des befristeten Dienstvertrages mit dem\*der Vorsitzenden des Hauptvorstandes (Präsident\*in) zuständig. Der Finanz- und Haushaltsausschuss beschließt die Festsetzung der Vergütung des\*der Vorsitzenden des Hauptvorstandes (Präsident\*in) und die Festsetzung einer angemessenen Aufwandsentschädigung, die den Mitgliedern des Hauptvorstandes und des Beirats gezahlt werden kann. Das Nähere hierzu regelt eine Geschäftsordnung.

### **§ 20 Vertretung**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Vereins GDBA ist der\*die Vorsitzende des Hauptvorstandes (Präsident\*in) und sein\*e Stellvertreter\*in. Der\*die stellvertretende Vorsitzende wird auf Vorschlag des\*der Vorsitzenden (Präsident\*in) für die Amtsdauer des\*der Vorsitzenden (Präsidenten\*in) vom Hauptvorstand ernannt.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der\*die Stellvertreter\*in von seiner\*ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen soll, wenn der\*die Vorsitzende des Hauptvorstandes verhindert ist.

- (2) Der\*die Vorsitzende des Hauptvorstandes führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse des Genossenschaftstages und des Hauptvorstandes. Näheres hierzu bestimmt die Geschäftsordnung des Hauptvorstandes.
- (3) Der\*die Vorsitzende des Hauptvorstandes (Präsident\*in) ist für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Tochtergesellschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 21 Aufgaben**

- (1) Der Hauptvorstand regelt sämtliche Angelegenheiten des Vereins GDBA, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- (2) Dem Hauptvorstand steht das Recht zu, gegen die Wahl von Funktionär\*innen auf Landes- und Lokalverbandsebene Einspruch zu erheben. Gegen den Einspruch steht dem\*der Gewählten das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Einspruchs schriftlich beim Beirat einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges der in § 6 Abs. 2 benannte Ausschuss. Bestätigt der Ausschuss den Einspruch, so hat innerhalb von 3 bis 6 Monaten eine Neuwahl stattzufinden. Eine Wiederwahl ist so lange ausgeschlossen, bis ihm\*ihr der Hauptvorstand das passive Wahlrecht wieder verliehen hat.
- (3) Dem Hauptvorstand steht ferner das Recht zu, Funktionär\*innen der Landes- und Lokalverbände wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung oder die Organisationsdisziplin oder wegen ehrenrühriger Handlungen ihres Amtes vorläufig zu entheben. Dem Beirat steht in solchen Fällen das Recht der endgültigen Abberufung zu, die mit drei Vierteln Mehrheit beschlossen sein muss. Ein\*e durch diesen Beschluss abberufene\*r Funktionär\*in ist bis zur nächsten Vertreterversammlung nicht wieder wählbar.
- (4) Nach Anhören des Beirates ist der Hauptvorstand berechtigt, Streiks zu genehmigen und aufzuheben sowie Sperren zu verhängen und aufzuheben.

## **§ 22 Stimmrecht**

Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind auf dem Genossenschaftstag stimmberechtigt.

## **VIII. Beirat**

### **§ 23 Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus sechs vom Genossenschaftstag zu wählenden Vertreter\*innen und sechs Stellvertreter\*innen, die aus dem Kreise der Berufssparten
  - a) Künstlerische Bühnenvorstände
  - b) Schauspieler\*innen

- c) Gesangssolist\*innen
- d) Opernchor
- e) Tanz
- f) Technik und Ausstattung

zu stellen sind.

- (2) Alle Mitglieder der GDBA sind in den Beirat wählbar, sofern sie mindestens ein Jahr der Organisation angehören und nicht Mitglieder des Hauptvorstandes sind.

#### **§ 24 Amtsdauer**

- (1) Die Amtsdauer des Beirates beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Beirat wählt sich seine\*n Vorsitzende\*n und den\*die stellvertretende\*n Vorsitzende\*n selbst. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Beirates tritt der\*die gewählte Stellvertreter\*in an seine Stelle.
- (3) Sollten die Vertreter\*innen einer Berufssparte zu einer Sitzung des Beirates verhindert sein, so darf der\*die Beiratsvorsitzende eine\*n Vertreter\*in einer anderen Sparte bestimmen und einladen, wenn durch diesen Umstand der Verhinderung der Beirat kleiner ist als vier Mitglieder.

#### **§ 25 Aufgaben**

Aufgaben des Beirates sind:

1. Die Tätigkeit des Hauptvorstandes zu überwachen, ihn zu beraten und zu unterstützen.
2. Alle Beschwerden über die Geschäftsführung entgegenzunehmen, zu überprüfen und gegebenenfalls dem Genossenschaftstag zur Entscheidung vorzulegen.
3. In letzter Instanz über den Ausschluss eines Mitgliedes in der im § 6 Absatz 2 vorgesehenen Besetzung zu beschließen.
4. Die in § 21 Absatz 4 der Satzung vorgesehenen Aufgaben.

#### **§ 26 Anhörung, Jahresbericht**

- (1) Der Hauptvorstand gibt dem Beirat einen Jahresbericht.
- (2) Der Beirat ist in seiner Gesamtheit jährlich einmal zu hören.

## **IX. Landesverband**

### **§ 27 Zusammensetzung**

- (1) Die Lokalverbände sowie die zum Genossenschaftstag gewählten Vertreter\*innen der Einzelmitglieder (§ 16 Abs. 4) eines oder mehrerer Länder bilden einen Landesverband. Die Vertretung eines Landesverbandes obliegt dem Landesverbandsvorstand.
- (2) Der Landesverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem\*der Vorsitzenden, der\*die die Geschäfte führt,
  - b) dem\*der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) den Beisitzern und Beisitzerinnen der Berufsgruppen und Sparten, deren Anzahl den Landesverbänden überlassen bleibt.
- (3) Er wird auf vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Wahl ist dem Hauptvorstand mitzuteilen.

### **§ 28 Aufgaben**

- (1) Die Landesverbände haben die Aufgabe, die Organisation innerhalb des Landes zu vertreten, die Durchführung der Tarifverträge zu überwachen und im Auftrag des Hauptvorstandes Verhandlungen zu führen.
- (2) Die Landesverbände sind an die Weisungen des Hauptvorstandes gebunden. Der\*die Landesverbandsvorsitzende ist dem Hauptvorstand gegenüber für eine geordnete Geschäftsführung des Landesverbandes verantwortlich und hat mindestens jährlich eine Buchprüfung durch eine\*n vereidigte\*n Buchprüfer\*in durchführen zu lassen.

## **X. Lokalverband**

### **§ 29 Zusammensetzung**

Die Mitglieder der GDBA sind an jedem Theaterunternehmen berechtigt, einen Lokalverband zu bilden, wenn mindestens drei Mitglieder der GDBA an einem Theaterunternehmen engagiert sind. Jedes Vereinsmitglied ist dem für seine Arbeitsstätte gebildeten Lokalverband angeschlossen.

### **§ 30 Aufgaben**

- (1) Der Lokalverband hat die Aufgaben der Organisation nach den Weisungen des Hauptvorstandes bzw. des Landesverbandsvorstandes durchzuführen. Der Lokalverbandsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt.

- (2) Die Geschäfte des Lokalverbandes führt der durch die Lokalverbandsversammlung gewählte Vorstand; er kann die Aufgaben des\*der Vorsitzenden auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes einem Gremium aus dem Vorstand übertragen. Jede Berufsgruppe soll durch ihre\*n Beisitzer\*in im Lokalverbandsvorstand vertreten sein.
- (3) Der Lokalverbandsvorstand soll bestehen aus:
- a) dem\*der Vorsitzenden,
  - b) dem\*der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem\*der Schriftführer\*in,
  - d) dem\*der Kassierer\*in,
  - e) den von den Berufsgruppen gewählten Beisitzern und Beisitzerinnen.
- (4) Halbjährlich soll eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

## **XI. Berufsgruppen**

### **§ 31 Zusammensetzung**

Die Mitglieder schließen sich innerhalb der GDBA zu folgenden Berufsgruppen zusammen:

1. Solo:  
Sänger\*innen, Schauspieler\*innen, Einzeldarsteller\*innen einschließlich Kabarettist\*innen und Puppentheaterspieler\*innen, Orchestergeschäftsführer\*innen, Direktor\*innen des künstlerischen Betriebs (insbesondere Operndirektor\*innen, Schauspielregisseur\*innen, Ballettdirektor\*innen, Leiter\*innen des Kinder- und Jugendtheaters), Leiter\*innen des künstlerischen Betriebsbüros, Disponent\*innen, Ausstattungsleiter\*innen, und Lightdesigner\*innen, Schauspielmusiker\*innen, Referent\*innen und Assistent\*innen von Intendant\*innen sowie des künstlerischen Betriebs, Theaterfotograf\*innen und Grafiker\*innen, Pressereferent\*innen und Referent\*innen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Personen in ähnlicher Stellung.  
Künstlerische Bühnenvorstände (wie z.B. Tanz-/Ballettmeister\*innen sowie Trainingsleiter\*innen, Bühnen und Kostümbildner\*innen, Chordirektor\*innen, Spielleiter\*innen (Regisseur\*innen), Dirigent\*innen, Kapellmeister\*innen, Studienleiter\*innen, Choreograf\*innen, Dramaturg\*innen, Kapellmeister\*innen, Korrepetitor\*innen, Inspizient\*innen, Souffleusen/Souffleure, Theaterpädagog\*innen) und deren Assistent\*innen.
2. Opernchor
3. Tanz
4. Ausstattung, Technik und Verwaltung:  
Technische Bühnenvorstände des Maschinen-, Beleuchtungs-, Ton-, Dekorations- und Kostümwesens (insbesondere Technische Direktor\*innen und technische Leiter\*innen, Vorstände der Malsäle, Leiter\*innen des Beleuchtungswesens, Leiter\*innen der Bühnenplastikerwerkstätten, Leiter\*innen des Kostümwesens, Leiter\*innen der Ausstattungswerkstätten, Chefmaskenbildner\*innen, Tonmeis-

ter\*innen) und deren Referent\*innen und Assistent\*innen.  
Oberinspektor\*innen und Inspektor\*innen, Theatermaler\*innen und -plastiker\*innen, Bühnenma-  
ler\*innen und -plastiker\*innen (Kascheure), Kostümmaler\*innen, Beleuchtungsmeister\*innen und  
Beleuchter\*innen, Bühnenhandwerker\*innen, Maskenbildner\*innen, Requisitenmeister\*innen und  
Requisiteur\*innen, Gewandmeister\*innen, Bühnenmeister\*innen, Veranstaltungstechniker\*innen,  
Tontechniker\*innen, Verwaltungsangestellte und Personen in ähnlicher Stellung.

### **§ 32 Aufgaben**

- (1) Aufgabe jeder Berufsgruppe ist es, innerhalb der GDBA im Rahmen der Satzung die sie betreffenden Angelegenheiten eigenverantwortlich im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand zu bearbeiten.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben wählt jede Berufsgruppe einen Gruppenrat von sieben Mitgliedern sowie sieben Stellvertreter\*innen aus den einzelnen Landesverbänden; jeder Gruppenrat wählt seine\*n Vorsitzende\*n und dessen\*deren Stellvertreter\*in.
- (3) Der\*die Vorsitzende jedes Gruppenrates hat Sitz und Stimme im Hauptvorstand. Er\*sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Tarifausschusses, wenn tarifliche Angelegenheiten seiner/ihrer Berufsgruppe behandelt werden.

## **XII. Geschäftsjahr**

### **§ 33 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **XIII. Auflösung der Genossenschaft**

### **§ 34 Auflösung**

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins GDBA sind vor der Einberufung des Genossenschaftstages durch zweimalige Veröffentlichung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn sie auf einem zu diesem Zweck einberufenen Genossenschaftstag mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (2) Im Falle der Auflösung ist das Vermögen des Vereins GDBA für die gleichen Zwecke zu verwenden, denen der Verein GDBA gedient hat und darf erst nach Ablauf des Sperrjahres (§ 51 BGB) an den\*die Anfallberechtigten ausgekehrt werden. Den\*die Anfallberechtigte\*n bestimmt der Genossenschaftstag mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

## **XIV. Überleitungs- und Schlussvorschrift**

### **§ 35 Überleitungs- und Schlussvorschrift**

Diese Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die zuständige staatliche Behörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer Fassung vom 30. September 2013, zuletzt geändert und genehmigt am 11. Juni 2014, außer Kraft.